

895 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1978 05 22

Regierungsvorlage**Notenwechsel zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Französischen Republik betreffend den Wiederaufbereitungsvertrag GKT — COGEMA**

MINISTÈRE DES
AFFAIRES ÉTRANGÈRES
L'AMBASSADEUR DE FRANCE
SECRÉTAIRE GÉNÉRAL

Paris, le 18 mai 1978

Monsieur l'Ambassadeur,

Me référant au contrat conclu le 31 mars 1978 entre la Compagnie Générale des Matières Nucléaires (ci-après appelée COGEMA) et la Gemeinschaftskernkraftwerk Tullnerfeld Gesellschaft m.b.H. (ci-après appelée GKT) en vue du retraitement par la COGEMA au cours de certaines périodes déterminées de certaines quantités de combustibles irradiés en provenance d'Autriche, j'ai l'honneur de porter à votre connaissance les points suivants:

1. Les deux Gouvernements s'engagent à appliquer, à toutes les matières nucléaires qui font l'objet dudit contrat, les dispositions relatives à la non-utilisation explosive définies au paragraphe 2, les dispositions relatives à la protection physique définies au paragraphe 3 ainsi qu'à l'annexe B des directives relatives aux transferts d'articles nucléaires en appendice à la «circulaire d'information» publiée par l'Agence Internationale de l'Energie Atomique, en février 1978, sous la référence INFCIRC/254 et, enfin, les dispositions relatives au contrôle des retransferts définies au paragraphe 10 du même appendice.

2. Nonobstant les dispositions du contrat, les modalités de détention, d'entreposage, de transfert et d'utilisation lors de la réexpédition hors de France du plutonium, après retraitement, ainsi que la forme sous laquelle ce plutonium sera réexpédié, devront faire, le moment venu, l'objet d'un accord entre les deux Gouvernements.

(Übersetzung)

MINISTERIUM FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DER BOTSCHAFTER FRANKREICHS
GENERALSEKRETÄR

Paris, den 18. Mai 1978

Herr Botschafter,

Unter Bezugnahme auf den am 31. März 1978 zwischen der Compagnie Generale des Matieres Nucleaires (im folgenden COGEMA genannt) und der Gemeinschaftskernkraftwerk Tullnerfeld Gesellschaft m. b. H. (im folgenden GKT genannt) abgeschlossenen Vertrag über die Wiederaufarbeitung durch die COGEMA bestimmter Mengen abgebrannter Brennelemente aus Österreich innerhalb gewisser Zeiten beehre ich mich, Ihnen die folgenden Punkte zur Kenntnis zu bringen:

1. Die beiden Regierungen verpflichten sich, auf jedes Kernmaterial, das Gegenstand des genannten Vertrages ist, die Bestimmungen über das Verbot von Kernexplosionen, enthalten im § 2 des Appendix „Richtlinien für Nukleartransporte“ zum Informationszirkular der Internationalen Atomenergie-Agentur, INFCIRC/254, vom Februar 1978, die entsprechenden Bestimmungen über Sicherungsmaßnahmen, enthalten im § 3 und im Annex B des genannten Appendix, und die entsprechenden Bestimmungen über die Kontrolle der Weiterausfuhr, enthalten im § 10 des genannten Appendix, anzuwenden.

2. Unbeschadet der Bestimmungen des Vertrages haben die Modalitäten über die Verwahrung, die Zwischenlagerung, die Verbringung und Nutzung von Plutonium im Falle der Wiederausfuhr aus Frankreich nach der Wiederaufarbeitung sowie die Form, in der das Plutonium rückgeliefert wird, zu gegebener Zeit Gegenstand eines Abkommens zwischen den beiden Regierungen zu sein.

3. Une clause dudit contrat prévoit que la COGEMA aura la faculté de livrer à la GKT les déchets radioactifs résultant du retraitement du combustible irradié en question (ou l'équivalent desdits déchets), pourvu qu'ils aient été mis sous une forme qui permette leur transport en toute sécurité au lieu de stockage et qui permette leur stockage conformément aux règlements applicables. Aussi, le contrat précise-t-il par ailleurs que les opérations de retraitement ne commenceront qu'à partir du moment où un accord se sera fait sur les conditions du retour des déchets.

L'approbation dudit contrat par les autorités de la République Française est subordonnée à l'insertion dans ce contrat des dispositions mentionnées ci-dessus.

Le Gouvernement de la République Française souhaite donc recevoir l'assurance, au nom du Gouvernement autrichien, que ce dernier n'entend prendre aucune initiative législative ou réglementaire qui empêcherait la COGEMA d'utiliser de la faculté de livrer les déchets radioactifs à la GKT et que dans le cadre des dispositions légales s'y rapportant, le Gouvernement autrichien s'engage à faciliter la mise en œuvre de cette faculté.

Le Gouvernement français confirme en outre que les opérations de retraitement ne commenceront, le moment venu, que si les conditions et arrangements pratiques liés au retour des déchets sont jugés satisfaisants par les deux parties.

Si les dispositions qui précèdent reçoivent l'agrément du Gouvernement autrichien, j'ai l'honneur de proposer que la présente lettre et la réponse de Votre Excellence constituent un accord entre nos deux Gouvernements. Chacun des deux Gouvernements notifiera à l'autre l'accomplissement des procédures constitutionnelles requises pour la mise en vigueur de cet accord. Celui-ci prendra effet le 20^e jour après la date de la dernière de ces notifications.

Je saisis cette occasion, Monsieur l'Ambassadeur, pour vous renouveler l'expression de ma très haute considération.

Jean-Marie Soutou

A Son Excellence Monsieur Otto Eiseleberg,
Ambassadeur d'Autriche à Paris

3. Eine Klausel des genannten Vertrages sieht vor, daß die COGEMA berechtigt ist, der GKT die radioaktiven Abfälle aus der Wiederaufarbeitung des betreffenden abgebrannten Brennelementes (oder das den genannten Abfällen Entsprechende) zu liefern, vorausgesetzt, daß dies in einer Form erfolgt, die ihren völlig sicheren Transport zum Ort der Lagerung gestattet und ihre Lagerung entsprechend den anzuwendenden Richtlinien ermöglicht. Daher ist im Vertrag überdies festgelegt, daß mit der Wiederaufarbeitung erst begonnen wird, sobald ein Abkommen über die Bedingungen für die Rücknahme der Abfälle besteht.

Die Genehmigung des genannten Vertrages durch die Behörden der Französischen Republik ist abhängig von der Aufnahme der obengenannten Bestimmungen in den Vertrag.

Die Regierung der Französischen Republik würde es daher begrüßen, namens der österreichischen Regierung die Zusicherung zu erhalten, daß diese keine gesetzliche oder verordnungsmäßige Initiative zu ergreifen beabsichtigt, die die COGEMA daran hindern würde, von dem Recht Gebrauch zu machen, die radioaktiven Abfälle an die GKT zu liefern, und daß die österreichische Regierung sich im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, die Ausübung dieses Rechtes zu erleichtern.

Die französische Regierung bestätigt außerdem, daß mit der Wiederaufarbeitung zur gegebenen Zeit erst dann begonnen wird, wenn die praktischen Bedingungen und Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Rücknahme der Abfälle von beiden Teilen als zufriedenstellend angesehen werden.

Sollten die vorstehenden Bestimmungen die Zustimmung der österreichischen Regierung finden, beehre ich mich vorzuschlagen, daß dieses Schreiben und das Antwortschreiben Eurer Excellenz ein Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen darstellen. Beide Regierungen werden einander den Abschluß der für das Inkrafttreten dieses Notenwechsels vorgesehenen verfassungsmäßigen Voraussetzungen mitteilen. Dieser Notenwechsel wird am 20. Tag nach dem Datum der letzten dieser Notifikationen in Kraft treten.

Ich benütze diese Gelegenheit, Herr Botschafter, Ihnen die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Jean-Marie Soutou

An Seine Excellenz Herrn Otto Eiseleberg,
Österreichischer Botschafter in Paris

L'AMBASSADEUR D'AUTRICHE

Paris, le 18 mai 1978

Monsieur l'Ambassadeur,

J'ai l'honneur d'accuser réception de votre lettre en date du 18 mai 1978 ainsi rédigée:

«Me référant au contrat conclu le 31 mars 1978 entre la Compagnie Générale des Matières Nucléaires (ci-après appelée COGEMA) et la Gemeinschaftskernkraftwerk Tullnerfeld Gesellschaft m.b.H. (ci-après appelée GKT) en vue du retraitement par la COGEMA au cours de certaines périodes déterminées de certaines quantités de combustibles irradiés en provenance d'Autriche, j'ai l'honneur de porter à votre connaissance les points suivants:

1. Les deux Gouvernements s'engagent à appliquer, à toutes les matières nucléaires qui font l'objet dudit contrat, les dispositions relatives à la non-utilisation explosive définies au paragraphe 2, les dispositions relatives à la protection physique définies au paragraphe 3 ainsi qu'à l'annexe B des directives relatives aux transferts d'articles nucléaires en appendice à la «circulaire d'information» publiée par l'Agence Internationale de l'Energie Atomique, en février 1978, sous la référence INFCIRC/254 et, enfin, les dispositions relatives au contrôle des retransferts définies au paragraphe 10 du même appendice.

2. Nonobstant les dispositions du contrat, les modalités de détention, d'entreposage, de transfert et d'utilisation lors de la réexpédition hors de France du plutonium, après retraitement, ainsi que la forme sous laquelle ce plutonium sera réexpédié, devront faire, le moment venu, l'objet d'un accord entre les deux Gouvernements.

3. Une clause dudit contrat prévoit que la COGEMA aura la faculté de livrer à la GKT les déchets radioactifs résultant du retraitement du combustible irradié en question (ou l'équivalent desdits déchets), pourvu qu'ils aient été mis sous une forme qui permette leur transport en toute sécurité au lieu de stockage et qui permette leur stockage conformément aux règlements applicables. Aussi, le contrat précise-t-il par ailleurs que les opérations de retraitement ne commenceront qu'à partir du moment où un accord se sera fait sur les conditions du retour des déchets.

L'approbation dudit contrat par les autorités de la République Française est subordonnée à

(Übersetzung)

DER ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFTER

Paris, den 18. Mai 1978

Herr Botschafter,

Ich beehre mich, den Inhalt Ihres Schreibens vom 18. Mai 1978 zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Unter Bezugnahme auf den am 31. März 1978 zwischen der Compagnie Generale des Matieres Nucleaires (im folgenden COGEMA genannt) und der Gemeinschaftskernkraftwerk Tullnerfeld Gesellschaft m. b. H. (im folgenden GKT genannt) abgeschlossenen Vertrag über die Wiederaufarbeitung durch die COGEMA bestimmter Mengen abgebrannter Brennelemente aus Österreich innerhalb gewisser Zeiten beehre ich mich, Ihnen die folgenden Punkte zur Kenntnis zu bringen:

1. Die beiden Regierungen verpflichten sich, auf jedes Kernmaterial, das Gegenstand des genannten Vertrages ist, die Bestimmungen über das Verbot von Kernexplosionen, enthalten im § 2 des Appendix „Richtlinien für Nukleartransporte“ zum Informationszirkular der Internationalen Atomenergie-Agentur, INFCIRC/254, vom Februar 1978, die entsprechenden Bestimmungen über Sicherungsmaßnahmen, enthalten im § 3 und im Annex B des genannten Appendix, und die entsprechenden Bestimmungen über die Kontrolle der Weiterausfuhr, enthalten im § 10 des genannten Appendix, anzuwenden.

2. Unbeschadet der Bestimmungen des Vertrages haben die Modalitäten über die Verwahrung, die Zwischenlagerung, die Verbringung und Nutzung von Plutonium im Falle der Wiederausfuhr aus Frankreich nach der Wiederaufarbeitung sowie die Form, in der das Plutonium rückgeliefert wird, zu gegebener Zeit Gegenstand eines Abkommens zwischen den beiden Regierungen zu sein.

3. Eine Klausel des genannten Vertrages sieht vor, daß die COGEMA berechtigt ist, der GKT die radioaktiven Abfälle aus der Wiederaufarbeitung des betreffenden abgebrannten Brennelementes (oder das den genannten Abfällen Entsprechende) zu liefern, vorausgesetzt, daß dies in einer Form erfolgt, die ihren völlig sicheren Transport zum Ort der Lagerung gestattet und ihre Lagerung entsprechend den anzuwendenden Richtlinien ermöglicht. Daher ist im Vertrag überdies festgelegt, daß mit der Wiederaufarbeitung erst begonnen wird, sobald ein Abkommen über die Bedingungen für die Rücknahme der Abfälle besteht.

Die Genehmigung des genannten Vertrages durch die Behörden der Französischen Republik

l'insertion dans ce contrat des dispositions mentionnées ci-dessus.

Le Gouvernement de la République Française souhaiterait donc recevoir l'assurance, au nom du Gouvernement autrichien, que ce dernier n'entend prendre aucune initiative législative ou réglementaire qui empêcherait la COGEMA d'user de la faculté de livrer les déchets radioactifs à la GKT et que dans le cadre des dispositions légales s'y rapportant, le Gouvernement autrichien s'engage à faciliter la mise en œuvre de cette faculté.

Le Gouvernement français confirme en outre que les opérations de retraitement ne commenceront, le moment venu, que si les conditions et arrangements pratiques liés au retour des déchets sont jugés satisfaisants par les deux parties.

Si les dispositions qui précèdent rencontrent l'agrément du Gouvernement autrichien, j'ai l'honneur de proposer que la présente lettre et la réponse de Votre Excellence constituent un accord entre nos deux Gouvernements. Chacun des deux Gouvernements notifiera à l'autre l'accomplissement des procédures constitutionnelles requises pour la mise en vigueur de cet accord. Celui-ci prendra effet le 20^e jour après la date de la dernière de ces notifications.»

J'ai l'honneur de faire savoir à Votre Excellence que les dispositions qui précèdent rencontrent l'agrément du Gouvernement autrichien. La lettre que vous avez bien voulu me faire parvenir et la présente réponse constituent un accord entre nos deux Gouvernements qui entrera en vigueur dans les conditions fixées par cette lettre.

Je saisis cette occasion, Monsieur l'Ambassadeur, pour vous renouveler l'expression de ma très haute considération.

Otto Eiselsberg

A Son Excellence Monsieur Jean-Marie Soutou,
Ambassadeur de France;
Secrétaire général du Ministère des Affaires Etrangères

Paris

ist abhängig von der Aufnahme der obengenannten Bestimmungen in den Vertrag.

Die Regierung der Französischen Republik würde es daher begrüßen, namens der österreichischen Regierung die Zusicherung zu erhalten, daß diese keine gesetzliche oder verordnungsmäßige Initiative zu ergreifen beabsichtigt, die die COGEMA daran hindern würde, von dem Recht Gebrauch zu machen, die radioaktiven Abfälle an die GKT zu liefern, und daß die österreichische Regierung sich im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, die Ausübung dieses Rechtes zu erleichtern.

Die französische Regierung bestätigt außerdem, daß mit der Wiederaufarbeitung zur gegebenen Zeit erst dann begonnen wird, wenn die praktischen Bedingungen und Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Rücknahme der Abfälle von beiden Teilen als zufriedenstellend angesehen werden.

Sollten die vorstehenden Bestimmungen die Zustimmung der österreichischen Regierung finden, beehre ich mich vorzuschlagen, daß dieses Schreiben und das Antwortschreiben Eurer Excellenz ein Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen darstellen. Beide Regierungen werden einander den Abschluß der für das Inkrafttreten dieses Notenwechsels vorgesehenen verfassungsmäßigen Voraussetzungen mitteilen. Dieser Notenwechsel wird am 20. Tag nach dem Datum der letzten dieser Notifikationen in Kraft treten.“

Ich beehre mich, Eurer Excellenz hiezu mitzuteilen, daß die vorstehenden Bestimmungen die Zustimmung der österreichischen Regierung finden. Das Schreiben, welches Sie mir übersandt haben, und dieses Antwortschreiben bilden ein Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen, welches gemäß den in diesem Schreiben festgelegten Bedingungen in Kraft treten wird.

Ich benütze diese Gelegenheit, Herr Botschafter, Ihnen die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Otto Eiselsberg

An Seine Excellenz Herrn Jean-Marie Soutou,
Französischer Botschafter
Generalsekretär des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
Paris

Erläuterungen

I. Der gegenständliche Notenwechsel hat Gesetzesergänzenden Charakter und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 B-VG. Er hat keinen politischen Inhalt und keine seiner Bestimmungen sind verfassungsändernd. Eine Beschlußfassung nach Art. 50 Abs. 2 B-VG ist nicht notwendig, weil die erforderlichen Maßnahmen bereits auf Grund des Notenwechsels gesetzt werden können.

II. Das Kernkraftwerk Tullnerfeld ist ein Leichtwasserreaktor vom Typ des Siedewasserreaktors. Zum Betrieb sind als Brennstoff 484 Brennelemente erforderlich. Aus reaktorphysikalischen Gründen müssen jährlich rund ein Viertel der Brennelemente gegen neue ausgetauscht werden (eine Entladung). Das Gewicht des in einer solchen Entlademenge enthaltenen Urans beträgt knapp mehr als 20 Tonnen. Unbeschadet der technischen Möglichkeiten, diese entladenen Brennelemente in externen Brennelementlagerbecken einer Dauerlagerung zuzuführen, besteht die Alternative der Wiederaufarbeitung nach entsprechender Zwischenlagerung. Eine Wiederaufarbeitung besteht darin, daß die Brennelemente mechanisch zerlegt und deren Inhalt chemisch in Uran, Plutonium und Spaltprodukte getrennt wird. Die Stoffe Uran und Plutonium können einer neuerlichen Verwendung zugeführt werden. Da eine Wiederaufarbeitungsanlage erst bei einer Kapazität von 30 bis 50 Kernkraftwerken als ständige „Kunden“ wirtschaftlich arbeitet, scheidet eine österreichische Anlage dieser Art auch theoretisch und auch für die fernste Zukunft aus.

III. Die Gemeinschaftskernkraftwerk Tullnerfeld Gesellschaft m. b. H. (GKT) und die französische Compagnie Generale des Matieres Nucleaires (COGEMA) haben am 31. März 1978 einen Wiederaufarbeitungsvertrag abgeschlossen. Die COGEMA ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der französischen Atombehörde (COMMISSA-RIAT A L'ENERGIE ATOMIQUE).

1. Der Vertrag sieht vor, daß alle bis einschließlich zum Jahr 1989 entladenen Brennelemente zum Zweck der Wiederaufarbeitung aus Österreich abtransportiert werden.

Nach einer Abklingphase von einem Jahr werden die Brennelemente vom Wiederaufarbeiter in ein Zwischenlager übernommen werden, und zwar auch schon vor Betriebsbeginn der Wiederaufarbeitungsanlage. Zu diesem Zweck errichtet der Wiederaufarbeiter Brennelementlagerbecken. Die Wiederaufarbeitung der angelieferten Brennelemente erfolgt in chronologischer Reihenfolge der Anlieferung, wobei bei Termin- und Kapazitätsschwierigkeiten ein früherer Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Prioritäten schafft.

2. Das bei der Wiederaufarbeitung gewonnene Uran und Plutonium wird der GKT unter im Vertrag näher festgelegten Bestimmungen wieder zur Verfügung gestellt (Punkt 7 des Vertrages: „Uranium and Plutonium“). Dieser Punkt wird jedoch durch Punkt 21 des Vertrages („Safeguards, Physical Protection and Governmental Undertakings“) mit entsprechenden Bedingungen verknüpft: Sicherheitskontrolle, Sicherung vor unbefugten Dritten und andere Anordnungen von Regierungsstellen. Er legt im wesentlichen fest, daß das unter den Vertrag fallende Kernmaterial den Sicherheitskontrollen der IAEO oder der EURATOM sowie allen anderen Vorschriften einschließlich jenen über „physical protection“ und über die „Wiederausfuhr in Drittländer“ unterliegt und nur für friedliche Zwecke verwendet werden darf. Das der GKT zustehende Plutonium wird beim Wiederaufarbeiter oder in einem internationalen Lager gelagert. Die Lagerung erfolgt für 5 Jahre oder bis das Plutonium nachweislich für die Erzeugung von Brennelementen benötigt wird.

3. COGEMA hat sich vorbehalten, innerhalb von 25 Jahren ab dem Entstehen der einzelnen Abfallteilmengen von der GKT die Rücknahme des bei der Wiederaufarbeitung anfallenden radioaktiven Abfalls verlangen zu können (Punkt 9 des Vertrages: „Option for return of residues“). Jedoch kann diese Option nur ausgeübt werden, wenn der Abfall in eine sichere transport- und lagerfähige

hige Form gebracht werden kann, und zwar gemäß den Vorschriften, die von den zuständigen nationalen Behörden hiefür erstellt sind. Ferner muß die beabsichtigte Ausübung des Rechtes 5 Jahre vor der ersten Rücklieferung angekündigt werden. Die näheren Einzelheiten des Transportes sind gesondert zu vereinbaren.

Im Anschluß daran bestimmt Punkt 10 des Vertrages („Modification“) weiter, daß COGEMA nicht mit der Wiederaufarbeitung beginnt, bevor ihrer Meinung nach das oben dargestellte Erfordernis der Transport- und Lagerfähigkeit des Abfalls geklärt ist. COGEMA wird bis 1. Jänner 1982 eine sogenannte „Spezifikation“ bekanntgeben, die den technischen Nachweis der Transport- und Lagerfähigkeit des Abfalls enthält. COGEMA und GKT reichen diese Spezifikation bei ihren zuständigen Behörden zur Genehmigung ein. Liegt zwei Jahre nach der Übermittlung der Spezifikation (spätestens bis 1. Jänner 1984) diese Genehmigung nicht vor, hat COGEMA das Recht, den Vertrag abzuändern („to modify“), und zwar dergestalt, daß COGEMA Brennelemente bis 31. Dezember 1990 übernimmt und diese bis längstens 31. Dezember 1995 lagert.

4. Punkt 23 („Conditionality“) des Vertrages legt fest, daß jeder Partner vom Vertrag zurücktreten kann, wenn nicht innerhalb von 120 Tagen ab Unterzeichnung ein Notenwechsel zwischen der französischen und der österreichischen Regierung, den Vertrag betreffend, zustande kommt.

IV. Der mit Frankreich ausgehandelte Notenwechsel betrifft folgende Punkte:

1. Verbot von Kernexplosionen, „Physical protection“ und Kontrolle der Weiterausfuhr

Die beiden Regierungen verpflichten sich, auf das Kernmaterial

- a) die Bestimmungen über das Verbot von Kernexplosionen des Appendix (§ 2) der Richtlinien für den Transfer von Kernmaterial (IAEO-Dokument INFCIRC/254),
 - b) die Bestimmungen über die „physical protection“ des Appendix (§ 3) und des Annex B der Richtlinien für den Transfer von Kernmaterial (IAEO-Dokument INFCIRC/254),
 - c) die Bestimmungen über die Kontrolle der Weiterausfuhr des Appendix (§ 10) der Richtlinien für den Transfer von Kernmaterial (IAEO-Dokument INFCIRC/254)
- anzuwenden.

Punkt 1 ist gesetzesergänzenden Inhalts und bedarf der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 B-VG.

Die bestehenden österreichischen gesetzlichen Bestimmungen reichen nicht aus, um diese Verpflichtungen wirksam garantieren zu können. Es werden aber schon seit einiger Zeit im Lichte der internationalen Entwicklung auf dem Gebiete der „Nonproliferation“ die Anforderungen erweitert und u. a. auf die Sicherung des Kernmaterials vor Zugriffen unbefugter Dritter und die Forderung, daß der Empfänger bei einem Weitertransport des Kernmaterials und seiner Folgegenerationen dem neuen Empfänger den gleichen Umfang der Bedingungen auferlegt, ausgedehnt. Ein Entwurf einer Novelle zum Sicherheitskontrollgesetz wird in Kürze der Behandlung durch die gesetzgebenden Organe zugeführt. Erst bei einer Gesetzwerdung könnte die im Notenwechsel übernommene Verpflichtung der GKT auferlegt werden, ohne daß der Notenwechsel hiefür als gesetzliche Grundlage herangezogen werden müßte.

2. Die Rücknahme von Plutonium nach der Wiederaufarbeitung

Dies soll Punkt 2 des Notenwechsels bilden. Unbeschadet der Bestimmungen des Vertrages haben die näheren Umstände der Ausfuhr von Plutonium nach der Wiederaufarbeitung zur gegebenen Zeit Gegenstand eines Abkommens zwischen den beiden Regierungen zu sein.

Dies bedeutet letztlich, daß das Plutonium an die GKT nur dann übergeben wird, wenn zwischen den beiden Staaten eine entsprechende Übereinstimmung über die ausschließlich friedliche Nutzung, Sicherheitsbestimmungen und „physical protection“ besteht.

3. Radioaktiver Abfall

Dies soll Punkt 3 des Notenwechsels bilden. Demnach würde die französische Regierung die Zusicherung erhalten, „daß die österreichische Regierung keine auf die Erlassung von Gesetzen und Verordnungen abzielende Initiative zu ergreifen beabsichtigt, die die COGEMA daran hindern würde, von dem Recht Gebrauch zu machen, die radioaktiven Abfälle an die GKT zu liefern, und daß die österreichische Regierung sich im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, die Ausübung dieses Rechts zu erleichtern.“

Auch dieser Punkt hat einen Inhalt, der die Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 B-VG erfordert. Die französische Re-

gierung wünscht die Zusicherung, daß die österreichische Regierung keine wie immer geartete Maßnahme (Initiative) der Gesetzgebung zu ergreifen beabsichtigt („n'entend prendre aucune initiative législative“), die die COGEMA an der Rücklieferung der radioaktiven Abfälle hindern würde. Eine solche Verpflichtung — der Notenwechsel spricht von der österreichischen Regierung („Gouvernement autrichien“) schlechthin und nicht von der österreichischen Bundesregierung — würde die Republik Österreich als Ganzes binden, d. h. auch den Nationalrat. Dieser Wille der französischen Vertragspartei läßt sich nicht nur aus einer teleologischen Interpretation erschließen; er findet, wie ausgeführt, auch eine Stütze im Wortlaut des Vertrages. Der Begriff „österreichische Regierung“ bezeichnet daher im vorliegenden Fall den Bundespräsidenten, dessen Vollmacht für den Vertragsabschluß ebenso erforderlich wäre wie die Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 B-VG. Spätere anderslautende Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates würden einen völkerrechtlichen Unrechtstatbestand verwirklichen, der die völkerrechtliche Verantwortung der Republik Österreich implizieren würde.

Zur Abgabe einer solchen Erklärung besteht unter der Voraussetzung kein Bedenken, daß eine der Regierungsvorlage 861 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NR, XIV. GP entsprechende Novelle zum Außenhandelsgesetz vom Nationalrat beschlossen wird. Der Grundgedanke der Novelle ist der, daß abgebrannte Brennelemente aus Kernkraftwerken in die Anlage 1 zum Außenhandelsgesetz 1968 aufgenommen werden und damit der Ausfuhrbewilligungspflicht unterliegen. Den Bestimmungen über die bei der Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen zu beachtenden Kriterien wird ein Absatz angefügt,

der besagt, daß eine Ausfuhrbewilligung für solche abgebrannte Brennelemente erst erteilt werden darf, wenn nachgewiesen worden ist, daß entweder alle für eine sachgemäße Lagerung von radioaktiven Abfällen im Inland entsprechend den hierfür maßgeblichen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen erteilt worden sind oder eine entsprechende Lagerung im Ausland sichergestellt ist. Eine Bestimmung über die Nichtanwendbarkeit sämtlicher Befreiungsbestimmungen des Außenhandelsgesetzes gewährleistet, daß die Ausfuhrbewilligungspflicht auf jeden Fall zum Tragen kommt. Es muß also in dem Moment, in dem Brennelemente zur Wiederaufarbeitung über die Grenze gehen — und radioaktiver Abfall daher auf Grund des Vertrages unter Umständen zurückgenommen werden muß — sichergestellt sein, daß radioaktiver Abfall im Inland sicher gelagert werden kann oder sofort ins Ausland geht. Unter diesen Umständen kann schon jetzt die erforderliche Erklärung abgegeben werden, da keine Gefahr besteht, daß radioaktiver Abfall ohne die erforderlichen strengen Sicherheitsbestimmungen gelagert werden muß. Von diesen Bestimmungen bleibt die aus anderen Intentionen statuierte Ausfuhrbewilligung nach dem Sicherheitskontrollgesetz, BGBl. Nr. 408/1972, unberührt.

4. Mit der Wiederaufarbeitung wird erst dann begonnen, wenn die praktischen Bedingungen und Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Rücknahme der Abfälle von beiden Teilen als zufriedenstellend angesehen werden.
5. Der Wortlaut des im Punkt 1 des Notenwechsels zitierten IAEO-Dokuments INFCIRC/254 sowie der Wortlaut des darin zitierten IAEO-Dokuments INFCIRC/225 ist aus der Anlage ersichtlich.

(Arbeitsübersetzung)

APPENDIX (zu IAEO-Dok. INFCIRC/254)**RICHTLINIEN FÜR NUKLEARTRANSPORTE**

1. Die folgenden grundlegenden Prinzipien für Sicherheitskontrolle und Exportkontrollen sollten für nukleare Transporte für friedliche Zwecke für jeden Nicht-Atomwaffenstaat angewendet werden. In diesem Zusammenhang haben die Lieferanten eine Export-„Triggerliste“ aufgestellt und gemeinsame Kriterien für technische Transporte vereinbart.

Verbot von Kernexplosionen

2. Lieferanten sollten Transporte von in der „Triggerliste“ bezeichneten Waren nur dann bewilligen, wenn durch formelle Zusicherungen seitens der Regierung der Empfänger Verwendungen ausdrücklich ausgeschlossen sind, welche zu irgendeiner Kernsprengvorrichtung führen könnten.

Sicherung

3. a) Alle in der vereinbarten Warenliste bezeichneten Kernmaterialien und Kernanlagen sollten unter wirksame Sicherung gestellt werden, um die unbefugte Verwendung und Handhabung zu verhindern. Die Ebenen der in bezug auf die Type der Materialien, Ausrüstung und Anlagen sicherzustellenden Sicherung wurden von den Lieferanten unter Berücksichtigung internationaler Empfehlungen vereinbart.
- b) Die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen im Empfängerland liegt in der Verantwortung der Regierung dieses Landes. Um die zwischen den Lieferanten vereinbarten Prinzipien durchzuführen, sollten jedoch die Ebenen der Sicherung, auf welchen diese Maßnahmen zu basieren haben, Gegenstand eines Abkommens zwischen Lieferant und Empfänger sein.
- c) In jedem Fall sollten besondere Vorkehrungen für eine klare Definition der Verantwortlichkeiten für den Transport von Waren der Triggerliste getroffen werden.

Sicherheitskontrolle

4. Lieferanten sollten Waren der „Triggerliste“ nur dann liefern, wenn diese von IAEO-Sicherheitskontrollen mit Bestimmungen über Dauer und Umfang entsprechend den Richtlinien von GOV/1621 abgedeckt sind. Ausnahmen sollten nur nach Beratungen mit den Partnern dieser Vereinbarung gemacht werden.
5. Die Lieferanten werden ihre gemeinsamen Sicherheitskontrollerfordernisse, wann immer, tunlich gemeinsam überdenken.

Sicherheitskontrollen, die durch den Transfer bestimmter Technologien ausgelöst werden

6. a) Die Erfordernisse der Punkte 2, 3 und 4 oben sollten auch auf Anlagen zur Aufarbeitung, Anreicherung oder Schwerwassererzeugung oder auf größere wesentliche Komponenten davon angewendet werden, die Technologien verwenden, welche vom Lieferanten direkt zur Verfügung gestellt oder aus gelieferten Anlagen abgeleitet wurden.
- b) Die Lieferung solcher Anlagen oder größerer wesentlicher Komponenten davon oder entsprechender Technologien sollten die Auflage enthalten (1), daß IAEO-Sicherheitskontrollen auf jede Anlage derselben Type (d. h. wenn die Auslegung, die Bau- und Betriebsverfahren auf denselben oder gleichen physikalischen oder chemischen Verfahren beruhen, wie sie in der „Triggerliste“ definiert sind), die während eines zu vereinbarenden Zeitraumes im Empfängerland errichtet werden, angewendet werden, und (2) daß zu allen Zeiten ein Sicherheitskontrollabkommen in Kraft sein sollte, das der IAEO ermöglicht, ihre Sicherheitskontrollen auf solche vom Empfänger oder vom Lieferanten in Beratungen mit dem Empfänger bezeichnete Anlagen, die transferierte Technologien verwenden anzuwenden.

Besondere Kontrollen über „sensitive“ Exporte

7. Lieferanten sollten beim Transfer von „sensitiven“ Anlagen, Technologien und waffenfähigen Materialien Zurückhaltung üben. Sofern Anreicherungs- und Aufarbeitungsanlagen, Ausrüstungen oder Technologien ausgeführt werden, sollten die Lieferanten die Empfänger ermutigen, als eine Alternative zu staatlichen Anlagen die Einbeziehung der Lieferanten und/oder andere geeignete multinationale Beteiligungen in entsprechenden Anlagen anzunehmen. Die Lieferanten sollten auch internationale Unternehmungen (unter Einbeziehung der IAEO) fördern, die sich mit multinationalen regionalen Brennstoffkreislaufzentren befassen.

Besondere Kontrollen für Exporte von Anreicherungsanlagen, Ausrüstungen und Technologien

8. Bei Ausfuhr einer Anreicherungsanlage oder Technologien dafür sollte der Empfängerstaat einverstanden sein, daß weder die ausgeführte Anlage, noch jede auf solchen Technologien beruhende Anlage zur Erzeugung von mehr als 20% angereichertem Uran ohne die Zustimmung des Lieferstaates ausgelegt oder betrieben wird, wovon die IAEO verständigt werden sollte.

Kontrollen über geliefertes oder gewonnenes waffenfähiges Material

9. Um die Zwecke dieser Richtlinien zu fördern und weitere Möglichkeiten zu geben, die Risiken der „Proliferation“ zu vermindern, erkennen die Lieferanten die Notwendigkeit, in Abkommen über die Lieferung von Kernmaterialien oder Anlagen, welche waffenfähiges Material erzeugen, Bestimmungen aufzunehmen, die das beiderseitige Einverständnis zwischen Lieferanten und Empfänger über Vorkehrungen zur Aufarbeitung, Lagerung, Veränderung, Verwendung, Ausfuhr oder Weiterausfuhr jedes waffenfähigen betroffenen Materials vorsehen. Die Lieferanten sollten sich bemühen, solche Bestimmungen, wann immer geeignet und anwendbar, einzubeziehen.

Kontrollen über Weiterausfuhr

10. a) Die Lieferanten sollten Waren der „Trigger-Liste“ einschließlich der in Punkt 6 definierten Technologie nur mit der Versicherung des Empfängers ausführen, daß im Falle
1. der Weiterausfuhr solcher Waren, oder
 2. der Ausfuhr von Waren der „Trigger-Liste“, welche aus den vom Lieferanten ursprünglich ausgeführten Anlagen bzw. mit Hilfe der vom Lieferanten ursprünglich ausgeführten Ausrüstung und Technologie gewonnen wurden,
- der Empfänger bei dieser Weiterausfuhr oder Ausfuhr dieselben Versicherungen wie jene abgegeben hat, welche vom Lieferanten bei der ursprünglichen Ausfuhr verlangt worden waren.
- b) Darüber hinaus sollte die Zustimmung des Lieferanten verlangt werden
1. für jede Ausfuhr der in Punkt 6 beschriebenen Anlage, größeren wesentlichen Komponente oder Technologie bzw.
 2. für jede Ausfuhr von Anlagen oder größeren wesentlichen Komponenten, welche daraus gewonnen werden, bzw.
 3. für jede Weiterausfuhr von Schwerwasser oder waffenfähigem Material.

UNTERSTÜTZENDE MASSNAHMEN**Sicherung**

11. Die Lieferanten sollten die internationale Zusammenarbeit über den Austausch von Informationen für die Sicherung, den Schutz von Kernmaterial im Transport und die Wiederauffindung von gestohlenen Kernmaterialien und Ausrüstungen fördern.

Unterstützung für wirksame IAEO-Sicherheitskontrollen

12. Die Lieferanten sollten besondere Anstrengungen zur Unterstützung der wirksamen Durchführung von IAEO-Sicherheitskontrollen unternehmen. Die Lieferanten sollten auch die Anstrengungen der IAEO unterstützen, ihren Mitgliedsländern bei der Ver-

besserung ihrer nationalen Systeme der Erfassung und Kontrolle von Kernmaterial behilflich zu sein, um die technische Wirksamkeit von Sicherheitskontrollen zu erhöhen.

Ähnlich sollten sie auch jede Anstrengung unternehmen, die IAEO bei der weiteren Erhöhung der Angemessenheit der Sicherheitskontrollen im Lichte der technischen Entwicklungen und der rasch steigenden Zahl von Kernanlagen zu unterstützen, und entsprechende Initiativen mit dem Ziele der Verbesserung der Wirksamkeit von IAEO-Sicherheitskontrollen zu fördern.

Sensitive Auslegungsmerkmale von Anlagen

13. Die Lieferanten sollten die Planer und Ausführenden sensitiver Ausrüstung ermutigen, diese so zu bauen, daß die Anwendung von Sicherheitskontrollen erleichtert wird.

Beratungen

14. a) Die Lieferanten sollten Kontakte aufrecht erhalten und durch übliche Kanäle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Richtlinien beraten.
- b) Die Lieferanten sollten, soweit es tunlich erscheint, mit anderen von besonderen sensitiven Fällen betroffenen Regierungen Beratungen führen, um sicherzustellen, daß nicht irgend eine Ausfuhr zu den Risiken von Konflikt und Instabilität beiträgt.
- c) Im Falle, daß ein oder mehrere Lieferanten vermeinen, eine Verletzung von aus diesen Richtlinien sich ergebenden Vereinbarungen zwischen Lieferanten und Empfängern habe stattgefunden — besonders im Falle einer Explosion einer Kernvorrichtung oder der rechtswidrigen Beendigung oder Verletzung von IAEO-Sicherheitskontrollen durch einen Empfänger — sollten die Lieferanten sofort durch diplomatische Kanäle Beratungen aufnehmen, um das Vorhandensein und das Ausmaß der angeblichen Verletzung festzustellen und zu bestimmen.

Bis zum Vorliegen eines ersten Ergebnisses dieser Beratungen werden die Lieferanten in keiner Weise sich so verhalten, daß damit einer Maßnahme, die andere Lieferanten in bezug auf ihre laufenden Kontakte mit diesem Empfänger setzen, abgetan wird.

Auf Grund der Befunde solcher Beratungen sollten die Lieferanten unter Berücksichtigung von Art. XII des IAEO-Statuts eine geeignete Reaktion und ein mögliches Vorgehen vereinbaren, welche die Beendigung nuklearer Ausfuhren an diesen Empfänger einschließen könnte.

15. Bei der Betrachtung von Ausfuhren sollte jeder Lieferant bezüglich aller Umstände in jedem Fall Vorsicht üben, einschließlich jedes Risikos, daß Ausfuhren von nicht durch Punkt 6 erfaßter Technologie oder nachfolgende Weiterausfuhren zu nicht der Sicherheitskontrolle unterliegenden Kernmaterialien führen könnten.
16. Jede Änderung dieser Richtlinien einschließlich jeder, welche sich aus neuen Überlegungen entsprechend Punkt 5 ergibt, bedarf der einhelligen Zustimmung.

ANNEX B

KRITERIEN FÜR DIE EBENEN DER SICHERUNG

1. Der Zweck der Sicherung von Kernmaterialien besteht darin, die unbefugte Verwendung und Handhabung dieser Materialien zu verhindern. Punkt 3 a) des Richtlinien-Dokumentes verlangt eine Vereinbarung zwischen den Lieferanten über die Ebenen des in bezug auf die Art von Kernmaterialien sowie die diese Materialien beinhaltenden Ausrüstungen und Anlagen sicherzustellenden Schutzes, wobei internationale Empfehlungen berücksichtigt werden sollten.
2. Punkt 3 b) des Richtlinien-Dokumentes stellt fest, daß die Durchführung der Sicherungsmaßnahmen im Empfängerland in der Verantwortung dieses Landes liegt. Nichtsdestoweniger sollten die Ebenen der Sicherung, auf welchen diese Maßnahmen zu beruhen haben, Gegenstand eines Abkommens zwischen Lieferanten und Empfänger sein. In diesem Rahmen sollten diese Erfordernisse auf alle Staaten angewendet werden.
3. Das Dokument der Internationalen Atomenergie-Organisation, INFCIRC/225, mit dem Titel „Die Sicherung von Kernmaterial“ und ähnliche Dokumente, welche von Zeit zu Zeit von internationalen Expertengruppen erstellt und zur Berücksichtigung von Änderungen des Standes der Technik und des Wissens im Bereich der Sicherung von Kernmaterial entsprechend angepaßt werden, sind eine nützliche Anleitunggrundlage für Empfängerstaaten, die ein System von Sicherungsmaßnahmen und -verfahren entwerfen.
4. Die Kategorisierung von Kernmaterial, wie sie aus der beigeschlossenen Tabelle ersichtlich ist oder von Zeit zu Zeit durch wechselseitige Vereinbarung der Lieferanten angepaßt werden mag, soll als vereinbarte Grundlage für die Bestimmung besonderer Ebenen der Sicherung, bezogen auf die Art von Kernmaterial sowie die diese Materialien enthaltenden Ausrüstungen und Anlagen, gemäß den Punkten 3 a) und 3 b) des Richtlinien-Dokumentes dienen.
5. Die vereinbarten Ebenen der Sicherung, wie sie von den zuständigen staatlichen Behörden bei Verwendung, Lagerung und Transport der in der beigeschlossenen Tabelle angeführten Materialien sicherzustellen sind, sollen mindestens folgende Sicherheitsmerkmale enthalten:

KATEGORIE III

Verwendung und Lagerung in einem Bereich, zu welchem der Zugang kontrolliert ist.

Transport unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen einschließlich vorhergehender Absprachen zwischen Versender, Empfänger und Transporteur, und im Falle internationaler Transporte vorhergehende Vereinbarungen zwischen den der jeweiligen Rechtssprechung und Verordnung der Liefer- und Empfängerstaaten entsprechenden Stellen zur Bezeichnung von Zeit, Ort und Verfahren für den Übergang der Verantwortung für den Transport.

KATEGORIE II

Verwendung und Lagerung in einem geschützten Bereich, zu welchem der Zugang kontrolliert ist, d. i. ein Bereich unter ständiger Überwachung durch Wachpersonal oder elektronische Geräte, der durch eine physische Barriere mit begrenzter Anzahl entsprechend kontrollierter Zugänge umgeben ist, oder jeder Bereich mit einer gleichwertigen Sicherungsebene.

Transport unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen einschließlich vorhergehender Absprachen zwischen Versender, Empfänger und Transporteur, und im Falle internationaler Transporte vorhergehende Vereinbarungen zwischen den der jeweiligen Rechtssprechung und Verordnung der Liefer- und Empfängerstaaten entsprechenden Stellen zur Bezeichnung von Zeit, Ort und Verfahren für den Übergang der Verantwortung für den Transport.

KATEGORIE I

Materialien in dieser Kategorie sollen mit hochverläßlichen Systemen gegen unbefugte Verwendung wie folgt geschützt werden:

Verwendung und Lagerung innerhalb eines hoch-geschützten Bereiches, d. i. ein geschützter Bereich, wie für Kategorie II oben definiert, zu welchem zusätzlich der Zugang auf Personen beschränkt ist, deren Vertrauenswürdigkeit festgestellt worden war, und welcher von Wachpersonal überwacht wird, das in enger Nachrichtenverbindung mit entsprechenden Bereitschaftskräften steht. In diesem Zusammenhang ergriffene Maßnahmen sollten die Aufdeckung und Verhinderung jedes gewalttätigen Angriffes, unbefugten Zugangs oder unbefugter Entfernung von Material zum Ziel haben.

Transport unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen, wie oben für Transport von Materialien der Kategorien II und III beschrieben, und zusätzlich unter ständiger Überwachung durch Begleitpersonal und unter Bedingungen, die eine enge Nachrichtenverbindung mit entsprechenden Bereitschaftskräften gewährleisten.

6. Die Lieferanten sollten von den Empfängern die Bezeichnung jener Agenturen oder Behörden verlangen, die verantwortlich sind sicherzustellen, daß die Sicherungsebenen hinreichend eingehalten werden, und die für die interne Koordination von Gegenmaßnahmen bzw. Wiederauffindungsmaßnahmen zuständig sind, falls geschützte Materialien unbefugt verwendet oder gehandhabt werden. Die Lieferanten und Empfänger sollten auch Kontaktstellen in ihren staatlichen Behörden bestimmen, die in Angelegenheiten von Transporten außer Landes und anderen Fragen wechselseitigen Interesses zusammenarbeiten.

TABELLE: KATEGORISIERUNG VON KERNMATERIAL

Material	Form	Kategorie		
		I	II	III
1. Plutonium ¹⁾	unbestrahlt ²⁾	2 kg oder mehr	weniger als 2 kg aber mehr als 500 g	500 g oder weniger ³⁾
2. Uran-235	unbestrahlt ²⁾			
	— zu 20% (U-235) oder mehr angereichertes Uran	5 kg oder mehr	weniger als 5 kg aber mehr als 1 kg	1 kg oder weniger ³⁾
	— zu 10% (U-235) aber weniger als 20% angereichertes Uran		10 kg oder mehr	weniger als 10 kg ³⁾
	— höher als Natur-Uran aber weniger als 10% (U-235) angereichertes Uran			10 kg oder mehr
3. Uran-233	unbestrahlt ²⁾	2 kg oder mehr	weniger als 2 kg aber mehr als 500 g	500 g oder weniger
4. bestrahlter Brennstoff			abgereichertes oder Natur-Uran, Thorium oder niederangereicherter Brennstoff mit einem Gehalt an spaltbarem Material von weniger als 10%	

¹⁾ Wie in der „Triggerliste“ angeführt.

²⁾ Material, das nicht in einem Reaktor bestrahlt wird, oder Material, das in einem Reaktor bestrahlt wird, aber mit einem Strahlenpegel gleich oder geringer als 100 rad/h, ungeschirmt in 1 m Entfernung.

³⁾ Eine kleinere als radiologisch bedeutende Menge sollte ausgenommen werden.

⁴⁾ Natur-Uran, abgereichertes Uran, Thorium und Mengen von zu weniger als 10% angereichertem Uran, die nicht in die Kategorie III fallen, sollten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns geschützt werden.

⁵⁾ Obwohl diese Sicherungsebene empfohlen wird, steht es den Staaten frei, nach Beurteilung besonderer Umstände eine andere Sicherungskategorie festzusetzen.

⁶⁾ Anderer Brennstoff, der auf Grund seines ursprünglichen Gehaltes an spaltbarem Material vor der Bestrahlung in Kategorie I oder II eingeordnet wurde, kann um eine Kategorie-Ebene herabgesetzt werden, wenn der Strahlenpegel vom Brennstoff 100 rad/h ungeschirmt in 1 m Entfernung übersteigt.